

## **Zu TOP 9:**

### **Antrag auf Satzungsänderung nach Beschluss des Vorstandes vom 7. Januar 2019**

#### **1. Änderung der Hauptsatzung wegen Änderung der Jugendsatzung und Anpassung an datenschutzrechtliche Vorschriften und zur Fälligkeit des Beitragseinzuges**

(entsprechend § 18.1 mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen)

#### **Begründung:**

##### **a) Zu Nummer 1 bis 3**

Die Jugendsatzung hat sich in vielen Teilen als nicht mehr zeitgemäß erwiesen. Sie bedarf deshalb einer grundlegenden Überarbeitung. Die Neufassung wurde in Abstimmung mit dem Jugendvorstand erarbeitet und steht unter Nummer 2 zur separaten Abstimmung. Einige Änderungen wirken sich jedoch auch die Hauptsatzung aus und bedürfen deshalb eines separaten Änderungsbeschlusses.

Da sich in der langjährigen Praxis herausgestellt hat, dass die dem Hauptvorstand formal unterstellte Kinderabteilung für Mitglieder unter 13 Jahren keine praktische Relevanz erlangt hat, da deren Angelegenheiten stets durch den Jugendvorstand mitbetreut werden, soll die Kinderabteilung aufgelöst und offizieller Bestandteil der Jugendabteilung werden.

Im Zuge einer redaktionellen Straffung des überarbeiteten Satzungstextes soll auch der Hinweis auf das Wahl- und Stimmrecht der Jugendmitglieder in die neu gefasste Ziffer 3.3 übernommen, weshalb die bisherige separate Regelung in Ziffer 3.5 gestrichen werden kann. Ziffer 3.6 der bisherigen Satzung wird daher zu Ziffer 3.5 der Neufassung.

##### **b) Zu Nummer 4 bis 7**

Auch an den Sportvereinen geht die EU-Datenschutz-Grundverordnung, die seit Mai 2018 europaweit einheitliche Anforderungen an den Umgang insbesondere mit personenbezogenen Daten stellt, nicht vorbei.

Der Verein hat entsprechend § 4 seiner bisherigen Satzung schon seit langem viel Wert auf den Datenschutz und den vertraulichen Umgang mit den personenbezogenen Angaben gelegt. Selbstverständlich werden vom Verein auch die erweiterten Anforderungen des neuen Datenschutzrechts umgesetzt, auch wenn diese zusätzliche Bürokratie für die Vereinsarbeit bedeuten. In der Satzung sollen deshalb im Einklang mit der EU-DSGVO mit Bezug auf das Anmeldeformular die Ermächtigungen zur Datenverarbeitung, die Widerrufsrechte für jedes Mitglied und eine Vertraulichkeitsverpflichtung festgeschrieben werden.

##### **c) Zu Nummer 8**

Im Zuge des allgemeinen Kostendrucks für Kreditinstitute hat auch die Sparkasse Bremen bereits im Jahr 2017 ihre Preise für die Kontoführung deutlich angehoben, die Vereinsausgaben haben sich hinsichtlich dieser Ausgabeposition wie folgt entwickelt

2016: 250,27 Euro

2017: 403,75 Euro

2018: 446,62 Euro

Das vom Vorstand seit Mitte 2017 gewählte Kontomodell enthält für eine Pauschale von 20,00 Euro monatlich 50 Freiposten, jede weitere Buchung wird mit 0,20 Euro berechnet. Insbesondere in den bisherigen Monaten des Beitragseinzuges per SE-

PA-Lastschrift (Februar, Mai, August und November) fallen seitdem deutlich höhere Gebühren an.

Um eine Kosteneinsparung zu ermöglichen, sollen die Termine für den Beitragseinzug aus der Satzung gestrichen und durch eine allgemeine, flexiblere Ermächtigung für den Vorstand ersetzt werden. Dadurch wird es möglich, den Beitragseinzug mittels Lastschrift zukünftig nur noch zweimal im Jahr (Anfang April und Anfang Oktober) durchzuführen. Die neuen Einzugstermine und die fälligen Beträge werden dann nach erfolgter Beschlussfassung separat veröffentlicht.

Die Jahreshauptversammlung möge deshalb am 18.03.2019 beschließen, die Satzung wie folgt zu ändern:

<b>1. § 3 Nummer 3 wird wie folgt neu gefasst</b>	
3.3	Die Mitglieder im Alter bis 18 Jahren gehören der Jugendabteilung an. Sie haben Wahl- und Stimmrecht nur nach Maßgabe der Jugendsatzung.
<b>2. § 3 Nummer 5 wird gestrichen:</b>	
3.5	<del>Jugendmitglieder haben Wahl- und Stimmrecht nur in Sachen der Jugendabteilung nach Maßgabe der Jugendsatzung.</del>
<b>3. § 3 Nummer 6 wird redaktionell verschoben und zu § 3 Nummer 5</b>	
3.5	Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt.
<b>4. § 4 Nummer 1 wird wie folgt neu gefasst:</b>	
4.1	Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand unter Angabe aller personenbezogenen Daten, die notwendig sind, damit das Mitglied an den satzungsmäßigen Zwecken des Vereins teilnehmen kann. Maßgebend für die erforderlichen personenbezogenen Daten ist das aktuelle Anmeldeformular. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
<b>5. § 4 Nummer 2 wird wie folgt neu gefasst:</b>	
4.2	Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins nach Ziffer 1.2 werden entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/79 (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), personenbezogene Daten über die Mitglieder verarbeitet. Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist aufgrund folgender schutzwürdiger Gründe erforderlich: a) zur Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Verein und dem Mitglied nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) DSGVO, b) zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen des Vereins nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) DSGVO, c) zur Wahrung der berechtigten Interessen des Vereins nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) DSGVO.
<b>6. § 4 Nummer 3 wird wie folgt hinzugefügt</b>	
4.3	Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte: a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO.

	VO, e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
<b>7.</b>	<b>§ 4 Nummer 4 wird wie folgt hinzugefügt:</b>
4.4	Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der jeweiligen Person aus dem Verein hinaus.
<b>8.</b>	<b>§ 5 Nummer 1 wird wie folgt geändert:</b>
5.1	Der Beitrag wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist eine Bringeschuld und ist bis zum 31.3. eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Liegt dem Verein eine Einzugsermächtigung vor, wird der Beitrag als SEPA-Basislastschrift eingezogen. Die Einzugstermine werden vom Vorstand festgesetzt. Als Beitragsjahr gilt das Kalenderjahr. Den Mitgliedern steht es frei, einen höheren Beitrag für sich selbst festzusetzen.

## 2. Änderung der Jugendsatzung

(entsprechend § 5.1 der Jugendsatzung mit Dreiviertelmehrheit der Jugendversammlung und einfacher Mehrheit der Hauptversammlung)

### Begründung:

Bezugnehmend auf die einleitenden Ausführungen zu Nummer 1 a wird vorgeschlagen, die Jugendsatzung im Hinblick auf die tatsächlichen Vereinsbedürfnisse insbesondere für Kinder und Jugendliche mit folgenden wesentlichen Änderungen zu modernisieren:

- Die Kinderabteilung wird aufgelöst und Bestandteil der Jugendabteilung (siehe zu Ziffer 1.1, dies macht gleichzeitig Ziffer 6.1. der bisherigen Jugendsatzung entbehrlich),
- die Anforderungen an den Vereinsanschluss von Jugendmitgliedern werden praxismäßig mit den Anforderungen nach Ziffer 8.2 der Hauptsatzung verknüpft (siehe Ziffer 2.1),
- die Anforderungen an das Geschlechterverhältnis von Jugendsprechern und Jugendsprecherinnen wird flexibler gestaltet und ein Mindestalter für die Wählbarkeit eingeführt (siehe zu Ziffer 3.1),
- die Anforderungen an die Einladungen zur Jugendhauptversammlung werden inhaltlich an Ziffer 9.3 der Hauptsatzung angelehnt. Da die Jugendhauptversammlung jedoch entsprechend Ziffer 4.1 zwingend in jedem ersten Kalendervierteljahr vor der Hauptversammlung stattfinden muss, ist es zulässig, die Einladung auch ohne Fristbindung in der Vereinszeitung zu veröffentlichen (siehe zu Ziffer 4.2)
- Kinder können auf der Jugendversammlung ihr Stimmrecht eigenständig wahrnehmen, sofern sie mindestens 10 Jahre alt sind (siehe zu Ziffer 4.3). Bei Kindern unter 10 Jahren ist das Stimmrecht durch einen Erziehungsberechtigten auszuüben.

Die Jahreshauptversammlung möge deshalb am 18.03.2019 beschließen, die Jugendsatzung wie folgt zu fassen:

**Jugendsatzung als Anlage zur Satzung:**

<b>§ 1</b>	
1.1	Die Jugendabteilung umfasst die Mitglieder im Alter bis 18 Jahre. Die sportlich-wettkampfmäßige Einteilung als „Jugend“ wird hiervon nicht berührt.
<b>§ 2</b>	
2.1	Für den Ausschluss eines Mitgliedes der Jugendabteilung ist die Zustimmung des Jugendvorstandes erforderlich. Je nach Sachverhalt kann die vorherige Anhörung mindestens eines Erziehungsberechtigten sachgerecht sein. Ansonsten gilt Ziffer 8.2 der Satzung entsprechend.
<b>§ 3</b>	
3.1	Die Jugendabteilung wählt in ihrer Jugendhauptversammlung den Jugendvorstand, der sich aus dem Jugendwart, der Jugendwartin sowie bis zu vier weiteren Personen als Jugendsprecher und Jugendsprecherinnen zusammensetzt, von denen mindestens eine Person weiblich und eine Person männlich sein muss. Der Jugendwart und die Jugendwartin müssen bei ihrer Wahl mindestens 18 Jahre alt, Jugendsprecher und Jugendsprecherinnen mindestens 14 Jahre alt sein. Jugendwart und Jugendwartin sowie maximal zwei weitere Mitglieder des Jugendvorstandes, die mindestens 18 Jahre alt sind, haben Stimmrecht im Vorstand.
3.2	Der Jugendwasserballwart wird ebenfalls von der Jugendhauptversammlung gewählt. Sollte bei der Jugendhauptversammlung die Wahl des Jugendwasserballwartes nicht zustande kommen, kann er von der Hauptversammlung gewählt werden. Der Jugendwasserballwart muss mindestens 18 Jahre alt sein und hat Stimmrecht im Vorstand.
<b>§ 4</b>	
4.1	Der Jugendwart und die Jugendwartin berufen die Jugendhauptversammlung ein und leiten diese gemeinsam. Die Jugendhauptversammlung muss im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres vor der Hauptversammlung stattfinden.
4.2	Zur Jugendhauptversammlung sind stimmberechtigte Mitglieder mindestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung über einen Aushang an der Geschäftsstelle und über die Homepage des Vereins einzuladen. Die Einladung ist ohne Bindung an die Vier-Wochen-Frist nach Satz 1 auch in der Vereinszeitung zu veröffentlichen.
4.3	Stimmberechtigt auf der Jugendhauptversammlung sind Mitglieder der Jugendabteilung, die mindestens 10 Jahre alt sind.
<b>§ 5</b>	
5.1	Änderungen der Jugendsatzung bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der Jugendhauptversammlung und der einfachen Mehrheit der Hauptversammlung.